

 <p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	Antrag auf Genehmigung für den Zukauf von konventionellen Futtermitteln (Art. 3 (3) VO (EU) 2020/2146)	Stand: 01.01.2023 E-Mail: oeko-iem- genehmigungen@lfl.bayern.de
--	--	--

An die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, IEM 6
 Menzinger Straße 54
 80638 München

Antrag auf Genehmigung für den Zukauf von konventionellen Futtermitteln

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	
Betriebsnummer (InVeKoS)	
Öko-Kontrollstelle	
E-Mail-Adresse*	

*Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

Hiermit stelle ich Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den Zukauf von konventionellen Futtermitteln.

Nach Art. 3 (3) VO (EU) 2020/2146 kann die zuständige Behörde die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmten Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse in begründeten Fällen genehmigen.

Angekauft bzw. verfüttert werden sollen:

(Menge / Mengenangabe in dt)

(Art des Futtermittels)

für den Zeitraum von _____ bis _____.

Bitte wenden!

Begründung:

Die Verfügbarkeit von Öko-Raufuttermitteln muss auf folgende Weise überprüft werden:

Abfrage über die landesweite, allen Öko-Betrieben zugängliche LKP-Warenbörse <http://www.berater-lkp.de/Beratung/lkphomepage.nsf>

Nachweise, die dem Antrag beigelegt werden müssen:

- 1) Beleg über die Online-Suche (für Heu, Stroh, Gras-Silage, Cobs), aus der das Datum des Zugriffs hervorgeht (Ausdruck der Suchergebnisse).
- 2) Sind in der Datenbank Angebote vorhanden, muss angefragt werden. Ist die Anfrage ergebnislos, belegen Sie mit Notizen WANN (Datum), bei WEM (Kontaktdaten der Ansprechpartner) angefragt wurde.
- 3) Wird angebotenes Öko-Futter bzw. Umstellungsfutter nicht akzeptiert, ist eine Begründung für die Ablehnung beizulegen.

Sind Sie Mitglied eines Anbauverbandes?

Ja Nein

Wenn „Ja“, müssen Sie sich vorab von Ihrem Verband die Verwendung der beantragten konventionellen Futtermittel genehmigen lassen und eine Kopie der Genehmigung diesem Antrag beigelegen!

Hinweise:

- Der **Umkreis von 80 km** ab Betriebsstätte wird **als zumutbar** beim Zukauf von ökologisch produziertem Heu, Stroh und ökologisch produzierten Gras-Cobs **erachtet**.
- Nur vollständige Anträge **mit allen** entsprechenden Nachweisen können bearbeitet werden.
- Die Kosten für den Bescheid nach Art. 3 (3) VO (EU) 2020/2146 betragen 30.- €. Für verspätete Antragstellungen oder für Änderungen bzw. Ergänzungen bei bestehenden Ausnahmegenehmigungen kann aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für die Ausfertigung neben der Bescheidgebühr eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.
- Die zuständige Kontrollstelle erhält einen Abdruck des Bescheides.

Erklärung

Ich bin mit dem elektronischen Versand eines Bescheides durch die Behörde an die oben angegebene E-Mailadresse ausdrücklich einverstanden. *

Bitte beachten Sie die angehängten Datenschutzhinweise.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Betriebsleiters _____

*Ohne diese Angabe kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. VO (EU) 2020/2146

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.lfl.bayern.de/datenschutz

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Art. 3 (3) VO (EU) 2020/2146, für die die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß Art. 4 Land- und forstwirtschaftlichem Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG), zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B. Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Meldung von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet werden.